

Schützenstube Stallikon

Benützungsreglement

vom 1. April 1985

Revisionen

1. 13.12.1994
2. 05.12.2006
3. 03.03.2009

1. Zweckbestimmung

Die Schützenstube dient den Schützen und dem Vereinsleben der Gemeinde Stallikon. Sie steht auch ortsansässigen oder auswärtigen privaten Benützern zur Verfügung.

2. Verwaltung

Die Schützenstube untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und wird durch eine von ihm bezeichneten Stelle verwaltet und gewartet.

3. Reservationen

Die Reservationen werden von der Gemeindeverwaltung entgegen genommen.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Bei der Vergebung haben Anfragen aus den Kreisen der Ortsvereine und Ortsparteien und der Einwohnerschaft von Stallikon Vorrang vor auswärtigen Interessenten.

Die Ortsvereine/-parteien haben jeweils bis spätestens am 30. April und am 31. Oktober mindestens für die folgenden 6 Monate ihre festen Anlässe zu reservieren. Nach diesen Hauptzuteilungen wird über die noch freien Termine verfügt, und es besteht kein Anspruch mehr auf vorrangige Reservation.

4. Benützungsgebühren

a) Die Schützenstube steht den Ortsvereinen und -parteien in einem angemessenen Umfang zur Verfügung.

Für spezielle Veranstaltungen kann auch Einzelpersonen oder Organisationen die unentgeltliche Benützung bewilligt werden (z.B. Klassentreffen von Stalliker-Schülern, kostenlose Kurse und Vorträge).

b) Örtlichen Behörden steht die Schützenstube unentgeltlich zur Verfügung.

c) Einwohner von Stallikon haben für die Benützung der Schützenstube für private Anlässe (Familienfeier und dergleichen) eine reduzierte Gebühr zu entrichten.

d) Auswärtige Benützer der Schützenstube haben die volle Gebühr zu bezahlen.

e) Bei Vorliegen spezieller Verhältnisse kann der Gemeinderat die Gebühr im Einzelfall reduzieren oder erlassen.

f) Hauptamtliche Mitarbeiter der Politischen Gemeinde haben Anspruch, die Schützenstube einmal jährlich für einen eigenen Anlass zu einem reduzierten Tarif zu benützen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und bei der Reservation ist auf voll zahlende Benützer oder solche gemäss lit. a + b Rücksicht zu nehmen.

<u>5. Benützungstarif für:</u>	<u>Ortsvereine</u>	<u>Einwohner</u>	<u>Auswärtige</u>
Schützenstube, inkl. Mobiliar und Geschirr	Fr. -.--	Fr. 225.--	Fr. 390.--
Zuschlag Küchenbenützung im UG (Militärküche)	Fr. -.--	Fr. 25.--	Fr. 40.--
Heizungszuschlag pro Tag	Fr. -.--	Fr. 40.--	Fr. 40.--
Endreinigung Schützenstube	Fr. 100.--	Fr. 100.--	Fr. 100.--
Zuschlag bei ungenügender Vorreinigung		Fr. 20.-- bis	Fr. 200.--

Für Veranstaltungen oder Belegungen, die länger als einen Tag/Nacht dauern, wird ein angemessener Zuschlag erhoben.

Die Endreinigung (siehe Art. 10) ist von allen Benützern (Vereine, Parteien, Private, Mitarbeiter etc.) geschuldet und als Bestätigung der Reservation vorschüssig zu bezahlen.

6. Ruhe und Ordnung / Rauchverbot

Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Schützenstube und in der Umgebung ist der Benützer verantwortlich.

Es wird auf Art. 34 der Polizeiverordnung verwiesen, der wie folgt lautet:

1 Im Innern von Häusern hat das Singen, das Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden; insbesondere sind in diesen Fällen von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.30 bis 07.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten.

2 Im Freien hat das Singen, das Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Von 22.00 bis 07.00 Uhr ist das Singen, das Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien verboten.

In allen Räumlichkeiten des Schützenhauses besteht Rauchverbot.

7. Polizeiliche Bewilligungen

Der Benützer hat auf eigene Kosten sämtliche polizeilichen Bewilligungen (a.o. Wirtschaftsbewilligung, Verlängerung, Freinacht, Lotterie, Feuerwerk usw.) einzuholen und vor der Veranstaltung dem Verwalter vorzulegen.

Auch die Verantwortung hinsichtlich von Aufführungsrechten liegt ausschliesslich beim Benützer.

8. Dekorationen und Anschläge

Dekorationen dürfen nur an den dafür vorhandenen Befestigungen oder mit Klebstreifen angebracht werden, die nachher gründlich zu entfernen sind. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben, Klammern, usw. ist nicht gestattet.

9. Feuerpolizei

Für Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr dürfen leicht brennbare Materialien nicht verwendet werden. Materialien dürfen weder tropfen noch giftige Gase entwickeln. Sie werden so angebracht, dass kein zusätzliches Brandrisiko entsteht, Personen nicht gefährdet und Fluchtwege im Brandfall nicht beeinträchtigt werden. Dekorationen für Fasnachtsanlässe und Ähnliches sind der Feuerpolizei zur Abnahme zu melden. (§ 36 ABSV / 861.12)

Allfällige Gebühren der Feuerpolizei werden direkt in Rechnung gestellt.

10. Übergabe, Einrichtungen und Abgabe der Lokalitäten

- a) Der verantwortliche Benützer hat sich zwecks Übernahme- und Abgabetermin rechtzeitig mit dem Abwart in Verbindung zu setzen.
- b) Die Lokalitäten dürfen erst nach erfolgter Übernahme benützt, bzw. eingerichtet werden. Die Einrichtung (Tischordnung, usw.) hat der Benützer selbst vorzunehmen.
- c) Vorbehältlich einer anders lautenden Vereinbarung ist das Mobiliar nach der Benützung in gereinigtem und geordnetem Zustand dem Abwart abzugeben. Die Lokalitäten sind besenrein zu übergeben. Die Endreinigung wird durch den Abwart ausgeführt.

Die Übergabe umfasst folgendes:

- Stühle, Tische und Ablageflächen sind feucht abzuwischen und zu reinigen,
- der Fussboden, Garderobe, Treppenhaus ins UG, Gang UG und WC-Anlagen sind besenrein zu übergeben;
- Aschenbecher dürfen nicht in Kehrichtsäcke, sondern nur in den Ochsnereimer geschüttet werden;
- die Kehrichtsäcke sind im Vorraum zu deponieren;
- alle Abfallkübel in den Räumen und WC's, der Kühlschrank, die Abwasch- und die Kaffeemaschine sind zu entleeren und zu reinigen;
- Geschirr und Besteck sind abzuwaschen und gemäss Beschriftung einzuordnen.
- In der Militärküche sind das Kochmobiliar, -apparate, alle Möbel und Flächen sowie der Boden sauber zu reinigen.

- d) Die Endreinigung wird durch den Abwart ausgeführt. Bei ungenügender Vorreinigung wird ein Zuschlag erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- e) Sofern mit dem nachfolgenden Benutzer und im Einvernehmen mit der Verwaltung keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind alle Dekorationen zu entfernen und Tische und Stühle gemäss "Normalmöblierung" aufzustellen.
- f) An der Elektroheizung darf nicht manipuliert werden!

11. Sachbeschädigungen und Haftung

- a) Für alle Schäden an Gebäude, Einrichtungen, Mobiliar oder Geschirr im Zusammenhang mit der Veranstaltung haftet der verantwortliche Benutzer.
- b) Beschädigungen sind bei der Abgabe sofort zu melden. Bei Verlust des Schlüssels werden die Kosten für die Auswechslung oder Änderung der Zylinder dem verantwortlichen Benutzer belastet.
- c) Der Gemeinderat ist berechtigt, eine Kautions- oder den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu verlangen.

12. Überwachung

Der verantwortliche Benutzer hat die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen. Er ist für eine ordnungsgemässe Übernahme und Abgabe der Lokalitäten verantwortlich. Insbesondere obliegt ihm auch die Verantwortung für eine Räumung und Schliessung der Lokalitäten nach der Veranstaltung zur vorgeschriebenen Zeit sowie die Einhaltung der Polizeistunde.

13. Aufsichtsrecht

Der durch den Gemeinderat bestimmte Verwalter, der Abwart, der zuständige Ressortvorstand des Gemeinderates, sowie die Organe der Polizei haben Anrecht auf freien Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen, damit sie jederzeit die Kontrolle über die Einhaltung des Reglements ausüben können.

Werden grobe Verstösse gegen dieses Reglement festgestellt oder gehen begründete Reklamationen seitens der Anwohner ein, sind die Aufsichtspersonen berechtigt, einen Anlass sofort zu unterbrechen und alle anwesenden Personen zum Verlassen der Lokalitäten aufzufordern.

Dieses Reglement tritt sofort nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen mit Beschluss Nr. 132 vom 28. März 1985.
Revidiert mit Beschluss Nr. 375 vom 13.12.1994.
Revidiert mit Beschluss Nr. 314 vom 05.12.2006.
Revidiert mit Beschluss Nr. 72 vom 03.03.2009 (Rauchverbot).